

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m. § 73 VwVfG für die Ertüchtigung der Eisenbahnstrecke 1712 Bennemühlen - Buchholz l.d.N., Abschnitt 2: Walsrode - Soltau mit der Aufhebung des BÜ „Waldweg“ in Bahn-km 83,513, der Anpassung des BÜ „Nottorfweg“ in Bahn-km 83,070 und der Erstellung eines Ersatzweges von Bahn-km 83,0 bis Bahn-km 83,5

A.

Die DB Projektbau GmbH hat beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die vorgenannte Baumaßnahme die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das EBA hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) aufgefordert, in dem Planfeststellungsverfahren das Anhörungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Die vorliegende Planung umfasst die Anpassung des Bahnüberganges in km 83,070 „Nottorfweg“ und die Aufhebung des Bahnüberganges in km 83,513 „Feld- und Waldweg“ sowie der Erstellung eines Ersatzweges parallel zur Bahnstrecke zwischen diesen beiden Bahnübergängen.

Das Vorhaben wirkt sich in der Stadt Soltau, Gemarkung Mittelstendorf aus. Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereiches werden Flächen im Bereich der Stadt Soltau, Gemarkungen Moide und Woltem, der Stadt Bad Fallingbostel, Gemarkung Dorfmark und der Stadt Schneverdingen, Gemarkung Schneverdingen in Anspruch genommen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungsbericht und Artenblätter.

Die Planfeststellungsunterlagen und das Formular zur Umwelterklärung liegen in der Zeit

vom **17.11.2014** bis **16.12.2014** Rathaus der Stadt Soltau - Fachgruppe Bauverwaltung und Kultur
Zimmer 2.7 - Poststraße 12, 29614 Soltau

während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Tage	von	bis	von	bis
Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr	12.00 Uhr		
Donnerstag	8.00 Uhr	12.00 Uhr	14.00 Uhr	18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	12.00 Uhr		

und

sowie nach vorheriger Vereinbarung.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen sowie das Formular zur Umwelterklärung im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Soltau unter <http://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

B.

B. 1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich 30.12.2014**, bei der Stadt Soltau oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33), Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 18a Nr. 7 AEG ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter oder gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die Jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind, werden die Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter oder Verwalterinnen/Verwalter gebeten, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Gemäß § 18a Nr. 2 AEG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **30.12.2014**, zu der Planung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen und Einwendungen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist **ausgeschlossen** (§ 18a Nr. 7 AEG).

B. 2. Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert, wenn nach § 18a Nr. 5 AEG nicht von einer Erörterung abgesehen wird. Dieser Termin wird dann ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin/der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu überreichen ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

B. 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

B. 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach

zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. 5. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (EBA) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

B.-6. Für das Vorhaben besteht nach vorläufiger Einschätzung durch das EBA keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sollte es auch nach endgültiger Prüfung durch das EBA bei diesem Ergebnis bleiben, wird das Ergebnis der Prüfung (Screening) der Öffentlichkeit auf der Internetseite des EBA, Außenstelle Hannover, bekannt gemacht. Bei einer sich ggf. ergebenden UVP-Pflicht wird das Ergebnis der Einzelfallprüfung sowie weitere erforderliche Unterlagen hierzu der Öffentlichkeit nach § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) noch zugänglich gemacht werden.

B. 7. Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen nach § 19 Abs. 1 AEG (**Veränderungssperre**) in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabensträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Soltau, den 04.11.2014

L.S.

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez.
Helge Röbbert

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens: Heidebahn, Abschnitt Walsrode-Soltau, Aufhebung des Bü km 83,513 mit Ersatzweg, Unterlage 13

Nr. Fragen:	Entscheidungsempfehlung (EBA)	
1. Flächen-/ Bodenverbrauch		
1a Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage: → Nächste Frage
1c Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfäche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen		
2a Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsmissionen entstehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken		
3a Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage

Nr.	Fragen:	ja	Nein
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

- UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
 → Nächste Frage.

3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

- Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen.
 → Nächste Frage

3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- UVP wird empfohlen
 → Nächste Frage

3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- UVP wird empfohlen
 → Nächste Frage

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	---	--------------------------	-------------------------------------

- UVP wird empfohlen
 → Nächste Frage

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ -objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

- FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltschritte Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.
 → Nächste Frage

5b	Findet das Vorhaben in einem <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nationalpark, ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Biosphärenreservat, ▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder ▪ Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.
 → Nächste Frage

Nr.	Fragen:	ja	Nein
5c	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

- Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Nächste Frage
- Nächste Frage

5d	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

- Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
- Nächste Frage

5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
- Nächste Frage

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage

6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----	---	-------------------------------------	--------------------------

- Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.
- Nächste Frage.

6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	---	--------------------------	-------------------------------------

- Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage.
- Nächste Frage.

6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage.
- Nächste Frage.

6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--	--------------------------	-------------------------------------

- Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.
- Nächste Frage

Nr. Fragen:	
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden <i>und</i> kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?

Entscheidungsempfehlung (EBA)

- Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen.
Nächste Frage
→ Nächste Frage

6g	Ist das Vorhaben ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?
----	--

- Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären *und* die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären.
→ Nächste Frage

6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?
----	---

- UVP wird empfohlen
→ Nächste Frage

6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in Ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?
----	---

- UVP wird empfohlen
→ Nächste Frage

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?
----	---

- gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung
→ nächste Frage

7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?
----	--

- Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung
→ weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt :


- ja
 nicht erforderlich weil

Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.

- ja
nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

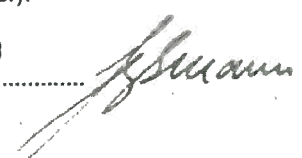
An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

 20/05/14
Projektleiter Ort Datum

 tannover5 16.04.2014
Unterschrift der Umweltfachkraft Ort Datum

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

Dipl.-Ing. (TU) Landschaftsplanung
Jochen Geßmann.....
LACON Landschaftsconsult GbR



Anhang II-4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung (zu Frage 3a)

Bezeichnung des Vorhabens: Heidebahn, Abschnitt Walsrode Soltau Aufhebung BÜ km 83,513 mit Ersatzweg

Welche gefährlichen Abfälle können anfallen?

AVV Nummer ¹⁾	Bezeichnung	Anfall im Projekt erwartet?
16 02 09 ¹⁾	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (z. B. aus Ersatzneubau oder Rückbau von elektrischen Anlagen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 01 06 ¹⁾	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verlagerampen, Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
17 02 04 ¹⁾	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 03 03 ¹⁾	teerhaltige Produkte	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 05 03 ¹⁾	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verlagerampen, Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 05 05 ¹⁾	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 05 07 ¹⁾	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (z. B. bei Herkunft aus Weichenbereichen, Bahnhof- und Abstellbereichen, Betankungs- und Havariebereichen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 06 03 ¹⁾	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 06 05 ¹⁾	Asbesthaltige Baustoffe	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 09 03 ¹⁾	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
17 03 01	Sonstiges (bitte aufführen) kohlenteeerhaltige Bitumengemische	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

¹⁾ Nummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Geschätztes Abfallaufkommen:	
Geschätzte Summe der nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfälle nach AVV 17 05:	t
Geschätzte Summe der Bauabfälle nach AVV 17:	194 t

Maßnahmen: Die nachfolgend angekreuzten Untersuchungsverfahren sowie geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen gelten als Teil des Antrags und werden durchgeführt:

<input type="checkbox"/>	Bodenaushub Für den anfallenden Bodenaushub werden vor oder während der Bautätigkeit mittels Probenahme Deklarationsanalysen erstellt, um eine Einstufung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorzunehmen und um eine Planung für die Verwertung / Entsorgung durchführen zu können.
<input type="checkbox"/>	Altschotter Der Altschotter wird vor oder während der Bautätigkeiten gem. Altschotterrichtlinie 880.4010 beprobt und analysiert. Die Analysen sind Grundlage für eine Deklaration des anfallenden Altschotters gem. AVV und um eine Planung für die Verwertung / Entsorgung durchführen zu können. Für die Verwertung in technischen Bauwerken ist eine Einstufung in Einbauklassen vorzunehmen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Bau- und Abbruchmaterial Bau- und Abbruchmaterial wird analysiert, um eine Einstufung des Abfalls gemäß AVV und eine Planung für die Verwertung / Entsorgung vornehmen zu können.
<input type="checkbox"/>	Holzschwellen / Altholz (nach Kategorie IV AltholzVO) Die anfallenden Holzschwellen werden, wenn sie nicht mehr für eine Wiederverwertung im Gleisbereich vorgesehen sind, als gefährlicher Abfall (AVV 17 02 04) der Altholzkategorie A IV zugeordnet und ordnungsgemäß entsorgt. In erster Linie wird hierbei eine energetische Verwertung angestrebt. Anfallende Althölzer aus Rückbau von Gebäuden werden nach den Regeln der AltholzVO ordnungsgemäß entsorgt.
<input type="checkbox"/>	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Die Entsorgung erfolgt gemäß PCB-Abfallverordnung.
<input checked="" type="checkbox"/>	Staubemissionen Schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Staubemissionen werden nach dem Stand der Technik vermieden bzw. vermindert. Die konkreten Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung richten sich nach Menge und Zusammensetzung der zu erwartenden Stäube und den technischen Möglichkeiten. <u>Die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz werden im Rahmen der Bauausführungsplanung mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</u>
<input type="checkbox"/> ³⁾	Sonstiges: (bitte aufführen)

³⁾ bei Bedarf Zeile ausfüllen

Abschließende Erklärung zu Frage 3a

Es sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, da alle gefährlichen Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden. Die vorgenannten zulässigen Untersuchungsverfahren und geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen finden Anwendung.

20/05/14 i.v. 
Datum / Unterschrift Projektleiter

08.11.13 S.B. 
Datum / Unterschrift Umweltfachkraft